

Tiroler Naturrodelbahn-Gütesiegel



Herausgeber und Medieninhaber: Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Sport - 2008

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Reinhard Eberl

Redaktion: Mag. Dieter Hofmann

Druck: Amt der Tiroler Landesregierung

Anschrift für alle:

Landhaus 1, Eduard Wallnöfer Platz 3 - 6020 Innsbruck
sport@tirol.gv.at, www.tirol.gv.at/sport

TIROLER NATURRODELBAHN-GÜTESIEGEL

1. Einführung

Auf Naturrodelbahnen gilt einerseits der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit des Rodlers, das heißt der Rodler ist für seine Sicherheit selbst verantwortlich. Andererseits sind das Anlegen und der Betrieb von Naturrodelbahnen auch mit einer Haftung des Betreibers verbunden, den bestimmte Sorgfaltspflichten treffen. Bewertungssysteme bzw. Bewertungsrichtlinien für den Rodelsport sind komplex, da unterschiedlichste Parameter und Kriterien berücksichtigt werden müssen. Sie sind jedoch ein wichtiges Hilfsmittel für die Einschätzung der Schwierigkeit der Naturrodelbahn und dienen damit der Unfallprävention.

2. Richtlinien

2.1 Sorgfaltspflichten des Halters einer Naturrodelbahn

2.1.1 Beschaffenheit einer Naturrodelbahn

Die Naturrodelbahn muss so beschaffen sein, dass bei sachgerechter Benützung dem Gebot des Fahrens auf Sicht entsprochen werden kann.

- Die Sohlenbreite der Naturrodelbahn sollte 2,50 m betragen, darf aber 2,00 m nicht unterschreiten.
- Die Neigung der Bahnsohle darf maximal 15% in Richtung des Hanges betragen.
- Die Anbremsstellen zu den Kurven sollten möglichst flach sein.
- Künstlich überhöhte Kurven sind nicht gestattet.
- Zudem muss ein ausreichender Sicherheitsstreifen (mind. 1,50 m nicht verdichteter Schnee) vorhanden sein.
- Der Auslauf der Naturrodelbahn muss frei von Hindernissen und ausreichend lang sein.
- Mündet eine Naturrodelbahn in eine nicht nach § 87 StVO gesperrte Straße, so ist auf das Ende der Rodelbahn deutlich und so rechtzeitig hinzuweisen, dass ein gefahrloses Anhalten möglich ist. Rodeln und ähnliche Geräte können wegen ihrer Beschaffenheit auf Skipisten in der Regel auf Grund der Seitabdrift bei der Querfahrt, der geringen Bremsmöglichkeiten und der Gefährlichkeit von führerlosen Rodeln nicht gefahrlos benützt werden. Die Widmung einer Skipiste zur gleichzeitigen Benützung auch als Rodelbahn stellt daher einen Sorgfaltsverstoß dar. Ausnahme sind Skiwege mit einer geringen Querneigung. Diese können auf Grund des geringen Gefälles auch von unerfahrenen Rodlern beherrscht werden.

2.1.2 Sicherung vor atypischen Gefahren

Typische Gefahren auf Naturrodelbahnen sind jene, die durch Lenken und Bremsen beherrschbar sind. Typische Gefahren müssen – auch in der Nacht – nicht (baulich) gesichert werden. Die Benützung der Naturrodelbahn durch Fußgänger stellt keine atypische Gefahr dar, daher besteht diesbezüglich keine Sicherungs- und Warnpflicht.

Vor atypischen Gefahren hingegen ist die Naturrodelbahn zu sichern. Dazu zählen u. a.:

- Lawinen. Die Beurteilung der Lawinengefährdung von Naturrodelbahnen als Sportanlage im Sinne des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden (LGBl. 104/1991) kann eine Aufgabe für die Lawinenkommissionen nach diesem Gesetz darstellen.
- (Bauliche) Hindernisse, deren Abstand zur Bahnsohle kleiner als 1,50 m ist.
- Benützung der Naturrodelbahn durch Geräte und Fahrzeuge bzw. anderen Benützern (z. B. Skifahrern), die ein gefahrloses Passieren nicht zulassen.
- Arbeiten auf bzw. in unmittelbarer Nähe der Rodelbahn. Wird eine Rodelbahn auf einer gemäß § 87 StVO vom Verbot der Ausübung des Wintersports ausgenommenen und für den übrigen Fahrzeugverkehr gesperrten Straße geführt, so ist vor der möglichen Begegnung mit Einsatzfahrzeugen und sonstigen trotz Sperre Benützungsberechtigten Fahrzeugen zu warnen. Bei tageszeitlich begrenzten Sperrungen ist am Beginn der Naturrodelbahn auf die Sperrzeiten deutlich hinzuweisen.

2.1.3 Art und Dimension der baulichen Absicherung

Absicherungen gegenüber Gefahrenstellen müssen eine Mindesthöhe von 1,00 m über der Bahnsohle (inkl. der Schneeeauflage) und eine Mindeststärke von 38 mm (Massiv-Holz) bzw. 25 mm (verleimt) aufweisen sowie senkrecht gegenüber der Bahnsohle errichtet sein. Die Stützpfiler müssen auf der Bahnabgewandten Seite angebracht werden. Der Beginn der Bande muss so gestaltet sein, dass eine Verletzungsmöglichkeit verhindert wird. In Kurven hat die Absicherung verlaufend zu erfolgen. Auf jeden Fall darf die Absicherung keine Freiräume aufweisen, da diese ein zusätzliches Gefahrenmoment darstellen. Daher sind auch Netze keine geeigneten Absicherungsmaterialien. Ausnahme bilden sehr engmaschige (< 4 cm) Auffangnetze, die auch bei der Absicherung von

Skipisten zur Anwendung kommen. Am besten – und zumeist auch am günstigen – werden für die Absicherung Schalttafeln herangezogen. Für die Beurteilung der Naturrodelbahn, insbesondere der atypischen Gefahren und der Planung der Absicherung gegenüber diesen, ist ein Rodelsachverständiger heranzuziehen. Die Gefahrenstellen sind dann entsprechend der Vorschriften abzusichern.

2.1.4 Anlage und Präparierung einer Naturrodelbahn

Die gute Anlage und Präparierung der Naturrodelbahn ist für eine ausreichende Sicherheit für die Benützung und den Betrieb unumgänglich. Dazu sollte bei einer Schneelage von etwa 20 cm der Schnee zum ersten Mal auf einer Breite von 2,50 m rund 7 cm verdichtet werden, um eine gute Unterlage zu erhalten. Die endgültige Dicke der verdichteten Schneeschicht sollte zumindest 15 cm betragen. Bei der Präparierung sind Ausweichen bzw. Wartestellen im Bahnverlauf zu berücksichtigen. Nach jedem ergiebigen Schneefall (Schneezuwachs größer als 10 cm) bzw. bei Vorhandensein von Wellen bzw. Buckeln mit mehr als 40 cm Höhe muss die Bahnsohle neuerlich eingeebnet und verdichtet werden, damit die Homogenität und die Ebenheit erhalten bleibt. Bei der Präparierung der Bahn ist darauf zu achten, dass die Absicherung immer im rechten Winkel zur Bahnsohle steht. Es muss auf jeden Fall gesichert sein, dass sich keine Schneeanhäufungen vor der Absicherung befinden, da diese ansonsten die Wirkung der Absicherung aufheben.

2.1.5 Beleuchtung einer Naturrodelbahn

Das Aufstellen einer Beleuchtung bedarf einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. Diese ist bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft einzuholen. Es ist darauf zu achten, dass das an die Rodelbahn und unmittelbaren Randzonen anschließende Gelände (Wald, Wiesen, etc.) nicht mitbeleuchtet wird. Dies wird durch die richtige Wahl der Lichtpunkthöhe der Leuchtmasten erreicht. Zu hohe Lichtpunkthöhen beleuchten das Umfeld der Naturrodelbahn zu stark mit.

	Publikum	Training	Wettkampf
Beleuchtungsstärke (mittlere, horizontale = Emh)			
Lux-Betriebswert	mind. 5,0	mind. 15,0	mind. 25,0
Gleichmäßigkeit G1 = Emin: Emitt	Mind. 10% (1 : 10)	Mind. 30% (1 : 3,33)	Mind. 30% (1 : 3,33)
Bahnbreite : Lichtpunkthöhe	1 : 1	1 : 1	1 : 1
Lichtpunkthöhe : Lichtpunktabstand	1 : 9	1 : 7	1 : 7

Quelle: ÖISS (Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau).

Die Verwendung von Straßenlampen ist durch ihre spezifische Lichtverteilung sowohl lichttechnisch als auch bezüglich Anschaffungs- und Betriebskosten, eine optimale Lösung. Um das Eindringen von Staub und Wasser zu verhindern, sollte die Dichtheit der Lampen eine Schutzart von mindestens IP-54 aufweisen. Für die Planung und Umsetzung der Installation einer Beleuchtungsanlage ist unbedingt fachmännische Beratung in Anspruch zu nehmen und die ÖNORM EN 121903 zu berücksichtigen.

2.2 Anforderungen an den Benützer einer Naturrodelbahn

Die Benützer einer Naturrodelbahn sind für die Bewältigung der mit der Ausübung des Rodelsportes verbundenen Gefahren selbst verantwortlich. Sie müssen – so wie auch Skifahrer – jene Grundkenntnisse und Fertigkeiten sowie eine dementsprechende Ausrüstung mitbringen, die ein kontrolliertes Fahren auf Sicht grundsätzlich ermöglichen.

Mindestausrüstung Bekleidung

- festes Schuhwerk mit rutschfester Sohle (keine Skischuhe)
- Skibrille
- robuste Handschuhe
- warme, wasserfeste Überbekleidung
- Sturzhelm
- Stirnlampe beim Nachtrodeln

Mindestqualität des Sportgeräts (Qualitätsrodel)

Eine Qualitätsrodel hat durch eine bessere Lenkbarkeit und kontrollierbare Bremsmöglichkeit eine hohe Verkehrssicherheit. Plastikbobs und andere „Rutschbahre Untersätze“ sind für Naturrodelbahnen ungeeignet!

Eine Qualitätsrodel zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

- *Flexibles Grundgerüst:* Eine Qualitätsrodel hat ein flexibles Grundgerüst aus Holz mit einem festen Lenkriemen und beweglichen Böcken, die die Kufen miteinander verbinden.
- *Gebogene Kufen:* Die in der Längsrichtung gebogenen Kufen optimieren den Schwerpunkt der Rodel und verringern zudem erheblich den Drehwiderstand. Damit verfügt die Rodel über eine wesentlich höhere Wendigkeit.
- *Schräggestellte Kufen:* Die schräg gestellten Kufen verringern wesentlich den Reibungswiderstand wodurch die Spurführung weitaus besser ist.

2.3 Klassifizierungen einer Naturrodelbahn

Geringfügige Überschreitungen des Durchschnittsgefälles sind zulässig. Das Maximalgefälle gilt nicht für die Startrampe.

2.3.1 Leichte – blaue – Naturrodelbahn

Eine als leicht klassifizierte Rodelbahn ist auch für Anfänger bzw. Kinder geeignet. Sie hat

- ein Maximalgefälle von höchstens 14 %
- ein Durchschnittsgefälle von bis zu 10 %
- Kurven mit mindestens 8 m Radius
- und ist nicht vereist.

2.3.2 Mittelschwierige – rote – Naturrodelbahn

Eine mittelschwierige Naturrodelbahn weist folgende Kriterien auf:

- Maximalgefälle von höchstens 18 %
- Durchschnittsgefälle von bis zu 12 %
- Kurven mit mindestens 6 m Radius
- keine Vereisung

2.3.3 Schwierige – schwarze – Naturrodelbahn

Schwierige Naturrodelbahnen dürfen nur von geübten und erfahrenen Rodlern befahren werden. Sie hat

- ein Maximalgefälle von über 18 %
- ein Durchschnittsgefälle von über 12 %
- Kurven mit einem Radius von unter 6 m
- und ist nicht vereist.

2.3.4 Naturrodelbahnen für Renntraining und Wettkämpfe

Naturrodelbahnen für Renntraining und Wettkämpfe sind für den Renn- und Wettkampfsport gedacht und entsprechend schwierig und schnell zu befahren. Sie setzen besondere Renntechniken und -materialien voraus und sind für normale Naturrodelbahnbenutzer ungeeignet. Naturrodelbahnen für Renntraining und Wettkämpfe sind häufig abschnittsweise oder vollständig vereist. Ihre Schwierigkeit kann jene von schwierigen Naturrodelbahnen bei weitem übertreffen.

2.4 Schneesicherheiten

Die Naturrodelbahn muss durchschnittlich mit mindestens 80 Schneetagen (Tagen mit einer Schneedecke von ca. 10 cm) während eines Winters rechnen können. Die Beurteilung stützt sich dabei auf die Statistik der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Regionalstelle für Tirol, Innsbruck, über eine 30-jährige Messperiode. In Ausnahmefällen gelten Naturrodelbahnen auf Grund ihrer besonderen naturräumlichen Lage (z. B. Schattlage) und damit verbundener möglichen Benützung der Naturrodelbahn für annähernd drei Monate auch als schneesicher. Ist die Schneesicherheit mit Naturschnee nicht gegeben, kann diese durch technische Beschneigung gesichert werden.

2.5 Gewährleistung der Benützung der Naturrodelbahn

Die Benützung der Naturrodelbahn muss für mindestens fünf Jahre (die Dauer der Auszeichnung) mit den Grundeigentümern vertraglich abgesichert sein. Wenn für die Präparierung der Naturrodelbahn Erdbewegungen notwendig sind bzw. bauliche Maßnahmen in größerem Umfang getätigt werden

müssen, ist bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft eine naturschutzrechtliche Genehmigung einzuholen.

2.6 Länge der Naturrodelbahn

Die Länge der Naturrodelbahn muss mindestens 1.000 m betragen.

2.7 Beschilderungsmaterialien

Die Wegleitung für Naturrodelbahnen orientiert sich an den Vorgaben für die Beschilderung von Winterwanderwegen (vgl. Wander- und Bergwegekonzept des Landes Tirol Kap. 3.4.3). Neben dem telemagentafarbenen Wegweiser gibt die Informationstafel die Schwierigkeit, Start und Ziel sowie das Gefälle der Rodelbahn wieder. Grafik- und Gestaltungsvorlagen für Wegweiser, Informationstafel und Piktogramme sind auf der Homepage der Abt. Sport (www.tirol.gv.at/sport) abrufbar. Das Beschilderungsmaterial für die Naturrodelbahnen ist nur während der Wintersaison aufzustellen und nach Beendigung des Rodelbetriebes wieder zu entfernen.

2.7.1 Wegweiser

Folgende Angaben sollen auf den Wegweisern enthalten sein

- Symbol „Winterwanderweg“ gemäß ÖNORM S 4611
- Wegziel
- Gehzeit
- allenfalls Zusatzangaben mittels Piktogramm
- allenfalls Angabe des Wegehalters Material

Da die Wegweiser von möglichst langer Lebensdauer sein sollten, wird für die Schilder, Befestigungen und Steher ein haltbares und wetterbeständiges Material empfohlen. Es muss darauf geachtet werden, dass Verletzungen durch die Wegweiser (z. B. Kantenbeschaffenheit) ausgeschlossen werden.

Befestigung

Grundsätzlich sind bereits vorhandene Befestigungsvorrichtungen zu nutzen. Es ist jedoch verboten, Befestigungssysteme des öffentlichen Verkehrs zu nutzen. Die Befestigungsmittel dürfen die Lesbarkeit der Orientierungshinweise nicht beeinträchtigen. Daher sind vorzugsweise Wegweiser und Tafeln mit fix an der Rückseite befestigten (versenkten) Schrauben zu verwenden, um sie mit handelsüblichen Laschen- Bandbefestigungssystemen auf Steher unterschiedlichster Dimensionen und Materialien befestigen zu können. Die Wegweiseroberkante sollte für eine optimale Lesbarkeit in einer Höhe von 1,20 bis 1,40 Meter angebracht sein.

Schriftart

Die Schriftart hat gemäß ÖNORM A 6015 in gemischter Schreibweise in Groß- und Kleinbuchstaben und in einer halbfetten Groteskschrift zu erfolgen.

Farbgebung

- Grundfarbe Telemagenta (RAL 4010)
- Schriftfarbe Schwarz (RAL 9005)

Breite

- 80 mm

Länge

- 600 mm, davon 60 mm für Pfeilspitze

Angabe der Gehzeiten

- Einzeilig
- Für Stunde „h“, für Minuten „min“
- Bis 55 Minuten: In Abständen von jeweils fünf Minuten (5 min, 10 min, 15 min usw.)
- 1 bis 2 Stunden: In Viertelstunden (1 h, 1¼ h, 1½ h, 1¾ h, 2 h)
- Ab 2 Stunden: In halben Stunden (2 h, 2½ h, 3 h, 3½ h etc.)

Bestimmung der Gehzeit

Zur Bestimmung der Gehzeit empfiehlt es sich Ortskundige, Bergführer und die Betreiber der Schutzhütten zu befragen oder sie rechnerisch zu ermitteln. Für die Berechnung der Gehzeit wird die Wandergeschwindigkeit einer mittelgroßen Gruppe (4 bis 6 Personen) angenommen:

- ca. 300 Höhenmeter pro Stunde für den Aufstieg
- ca. 500 Höhenmeter pro Stunde für den Abstieg

- ca. 4 Kilometer horizontal pro Stunde

Die Gehzeit wird für die Höhendifferenz und die horizontale Länge getrennt berechnet, der Wert der kleineren Gehzeit sodann halbiert und anschließend beide Werte addiert. Beispiel für die Berechnung einer Aufstiegszeit: Ein mittelschwieriger Bergweg verläuft über 1.200 Höhenmeter (= 4 Stunden Gehzeit) und 8 Horizontalkilometer (= 2 Stunden Gehzeit, wird als kleinerer Wert halbiert). Gehzeit für den Aufstieg = 4 Stunden + 1 Stunde = 5 Stunden. Zusatzangaben

- Piktogramme (Gefahren, Haltestelle, Seilbahn, Gaststätten etc.): max. 30 x 30 mm
- Am Ausgangspunkt von Wegen zu Gaststätten und Seilbahnen möglich: Verschraubbarer Wechseleinschub (max. 90 x 30 mm) für Angabe „geschlossen“ (rot) und „geöffnet“ (grün)
- Falls erwünscht Wegehalter (ist zur Verdeutlichung der Wegehalterschaft von Vorteil)

2.7.2 Informationstafel

Material, Befestigung und Schriftart entsprechen jener der Wegweiser. Folgende Angaben sollen auf den Wegweisern enthalten sein

- Symbol „Rodelbahn“ gemäß ÖNORM A 3011 Teil 3
- Schwierigkeit der Naturrodelbahn mittels farbigen Punkt bzw. Piktogramm für die Renntainings- bzw. Wettkampf-Naturrodelbahn
- Start inkl. Höhenangabe
- Ziel inkl. Höhenangabe
- maximales Gefälle
- durchschnittliches Gefälle
- alpiner Notruf

Größe

200x150 mm

Farbgebung

- Grundfarbe weiß (RAL 9010)
 - Schriftfarbe Schwarz (RAL 9005)
 - Schwierigkeitsangabe: blau (RAL) rot (RAL 3020), schwarz (RAL 9005) Piktogramm
- Es ist das Rodel-Piktogramm laut ÖNORM A3011 Teil 3 zu verwenden. Die Schwierigkeit der Naturrodelbahn wird über die Farbkodierung – blau bedeutet leicht, rot mittelschwierig und schwarz schwierig – wieder gegeben.

2.7.3 Hinweistafel

Gefahrenstellen wie z. B. außergewöhnlich starke Richtungsänderungen, Kreuzungen mit Skipisten oder Wegen und das Ende der Naturrodelbahn sind mit Hinweistafel gemäß ÖNORM S4611 zu kennzeichnen.

Größe und Farbe

- 350 x 500 mm
- Grundfarbe: verkehrsgelb (RAL 1020 oder RAL 1021)
- Symbol: schwarz (RAL 9005)

2.7.4 Rodel Empfehlungen

Die Rodelempfehlungen sind beim Einstieg in den Aufstieg der Naturrodelbahn und beim Start der Naturrodelbahn anzubringen. Die Informationstafeln, auf der die Rodel-Empfehlungen angeführt sind, werden vom Tiroler Rodelverband zur Verfügung gestellt.

- 1) Nimm Rücksicht auf andere Rodelbahnbenützer. Verhalte Dich so, dass Du keinen anderen gefährdest oder schädigst.
- 2) Beachte Sperren und Warnhinweise. Vergewissere Dich, dass die Strecke zum Rodeln freigegeben ist und informiere Dich über den Streckenverlauf.
- 3) Verwende eine Qualitätsrodel, trage einen Schutzhelm und festes Schuhwerk. Aus Sicherheitsgründen keine Plastikbobs oder Plastikuntersätze.
- 4) Rechts und hintereinander aufsteigen. Quere die Rodelbahn nur an übersichtlichen Stellen.
- 5) Fahre kontrolliert, auf Sicht und halte Abstand. Passe Geschwindigkeit und Fahrweise deinem Können, der Rodelbahn, den Schnee-, Eis- und Witterungsverhältnissen, sowie der Verkehrsdichte an.
- 6) Mach auf Dich aufmerksam. Warne unaufmerksame Aufsteiger (Glocken, lautes Rufen). Verwende Stirnlampe und reflektierende Kleidung bei Dunkelheit
- 7) Warte an übersichtlichen Stellen auf Deine Begleitung. Vergewissere Dich, dass Deine Gruppe vollständig ist. Halte nie an engen und übersichtlichen Stellen.
TIROLER NATURRODELBAHN-GÜTESIEGEL
- 8) Rodeln auf Schipisten ist gefährlich und verboten. Die Kollisionsgefahr mit SchifahrerInnen ist groß. In der Nacht festgefrorene Rodel-Spuren beeinträchtigen die Pistenqualität.

9) Keine Hunde. Hunde sind bei Aufstieg und Abfahrt schwierig zu führen, es besteht auf den meist engen Rodelbahnen große Kollisionsgefahr mit den Abfahrenden.

10) Keine Beeinträchtigung durch Alkohol oder Medikamente. Suchtmittel beeinträchtigen die Reaktionsfähigkeit und verringern die richtige Gefahreinschätzung. Auch beim Rodeln gilt: Leiste Erste Hilfe und weise Dich bei Unfällen aus. Infos: Österreichischer Rodelverband und Sportfachhandel

3. Laufende Erhaltung / Sperre einer Naturrodelbahn

Naturrodelbahnen müssen entsprechend gewartet werden. Diese Wartung erfolgt durch regelmäßige Präparierungen. Ist die Beseitigung der Gefahren bzw. der Schäden mit den gegebenen Möglichkeiten in angemessener Zeit nicht durchführbar, so muss das durch den Hinweis „**Achtung! Rodelbahn derzeit gesperrt!**“ dem Benützer der Rodelbahn beim Einstieg in den Ausstieg, bei Abzweigungen, beim Start der Naturrodelbahn und wenn vorhanden auf der zentralen Übersichtstafel kundgemacht werden. Über die durchgeführten Begehungen und Wartungsarbeiten oder andere Maßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte beinhalten sollten:

- Datum der Begehung
- Angabe der überprüften Rodelbahn
- Beschreibung des Zustandes der Naturrodelbahn
- durchgeführte Arbeiten
- Stellen, die für weiterführende Arbeiten informiert wurden
- Unterschrift

4.1 Voraussetzungen

Erfüllt eine Naturrodelbahn die im Punkt 2 angeführten Richtlinien – mit Ausnahme der Beleuchtung (Punkt 2.1.5) – kann die Landesregierung das „Tiroler Naturrodelbahn-Gütesiegel“ an den Halter der Naturrodelbahn verleihen. Neben einer Urkunde wird dem Antragsteller die Auszeichnung in Form einer Tafel mit dem Auszeichnungselement und dem Text „Tiroler Naturrodelbahn-Gütesiegel“ von der Tiroler Landesregierung verliehen. Die Zuerkennung der Auszeichnung gilt für die Dauer von fünf Jahren und ist jederzeit widerrufbar, wenn an der Naturrodelbahn Mängel auftreten und diese nicht in einem zumutbaren Zeitraum behoben werden.

4.2 Verfahren

Liegen alle angeführten Voraussetzungen vor, so sind für den Antragsteller folgende Erledigungen notwendig:

- Antrag an die Abteilung Sport, Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard Wallnöfer Platz 3, 6020 Innsbruck (Antragsformular ist auf der Homepage der Abt. Sport – www.tirol.gv.at/sport - abrufbar)
- Kontrolle der Naturrodelbahn durch die Abteilung Sport bzw. durch einen Rodelsachverständigen des Tiroler Rodelverbandes, Erstellung eines Prüfungsprotokolls
- Behebung allfälliger Mängel durch den Antragsteller
- Eingabe des Regierungsantrages durch die Abteilung Sport
- Regierungsbeschluss der Tiroler Landesregierung
- Auszeichnung und Übergabe der Urkunde und des Emblems an den Antragsteller durch das zuständige Regierungsmitglied

4.3 Vermarktung und Information

Die Richtlinien, nach denen das Tiroler Naturrodelbahn-Gütesiegel beantragt, verliehen, verlängert oder aberkannt werden kann, sind kein Gesetz und keine Verordnung, sondern eine von der Landesregierung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erlassene Standardisierung. Halter, die mit dem Tiroler Naturbahnrodel-Gütesiegel ausgezeichnet werden, sind berechtigt, während der Geltungsdauer die Embleme örtlich, im Schriftverkehr und im Rahmen der Werbung zu verwenden.

4.4 Übergangsbestimmungen

Die vom Tiroler Rodelverband vergebenen Gütesiegel für Naturrodelbahnen werden mit ihrer Geltungsdauer übernommen.

5. Literatur

- Hofmeister, Gerald (1989): Naturrodelstrecken für die sportliche Freizeitgestaltung. In: Schule und Sportstätte 1989/4: 54-56.
- Land Tirol (2008): Tiroler Wander- und Bergwegekonzept – Tiroler Bergwege-Gütesiegel.
- ÖISS (= Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau, 2004):

ÖISS Beleutungsguide. Rodelbahnen.

- Österreichischer Normungsinstitut (2003): ÖNSORM S 4611. Skiabfahrten. Klassifizierung und grundlegende Schilder.
- Österreichisches Normungsinstitut (1999): ÖNROM EN 12193. Licht und Beleuchtung. Sportstättenbeleuchtung.
- Österreichisches Normungsinstitut (1986): ÖNROM A 6015. Schriften. Druckschriften für Beschriftungen.
- Österreichisches Normungsinstitut (1982): ÖNROM A 3011 Teil 3. Graphische Symbole für die Öffentlichkeitsinformation. Symbole 53-76.
- Reindl, Peter, Johannes Stabentheiner u. Robert Dittrich (2006): Bergbeförderung, Pistenbetreuung, Wintersport – Verhaltenspflichten und Handlungsmöglichkeiten des Seilbahnunternehmers. In: ZVR (= Zeitschrift für Verkehrsrecht) 2006-Sonderbeilage ZVR 12: 549 - 592.
- Rzeszut, Johann (2008): 25 Jahre Öztaler Diskussionsforum. In: ZVR (= Zeitschrift für Verkehrsrecht) 2008-Sonderbeilage ZVR 4: 201 - 236.